

**Anzeige nach § 37b WaffG
über**

- die Vernichtung
 die Unbrauchbarmachung
 das Abhandenkommen

**von Schusswaffen oder
wesentlichen Teilen**

Posteingang:

Landeshauptstadt München
 Kreisverwaltungsreferat
 HA I/21 – Waffen/Jagd/Fischerei/Sprengstoff
 Ruppertstr. 11
 80466 München

1a) Personalien des/der Anzeigenden (natürliche Person)

Familienname	Früherer Name	Geburtsname
Vorname	Doktorgrad	Geburtsdag
Geburtsort	Geschlecht	jede Staatsangehörigkeit
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort
Telefon (freiwillige Angabe)	Fax (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)

oder/und

1b) Angaben der nicht natürliche Person

Name oder Firma	Früherer Name
Gegenstand des Unternehmens oder des Vereins	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Telefon (freiwillige Angabe)	Fax (freiwillige Angabe)
E-Mail (freiwillige Angabe)	

Folgende Schusswaffe(n) oder wesentliche(s) Teil(e) oder/und Munition

eingetragen in WBK Nr.:	eingetragen in gleichgestellter Erlaubnis:
ausgestellt am:	ausgestellt am:
von:	von:

wurde/n am _____

<input type="checkbox"/> vernichtet (siehe Nachweis)	<input type="checkbox"/> unbrauchbar gemacht (siehe Deaktivierungs- bescheinigung)	<input type="checkbox"/> nicht mehr aufgefunden und wird/werden zu Verlust gemeldet.
--	---	---

Schusswaffe(n)/wesentliche(s) Teil(e)

Lfd. Nr.	Kategorie	Art der Waffe oder des wesentlichen Teils	Kaliber oder Munitionsbezeichnung	Hersteller und Modellbezeichnung	Seriennummer	Jahr der Fertigstellung oder Jahr der Einfuhr	CIP-Zeichen (ja oder nein)

Folgende(s) Erlaubnisdokument(e) wird /werden zu Verlust gemeldet:

Art der Erlaubnis	Nummer	ausgestellt am	Ausstellungsbehörde

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit

Ort, Datum

Unterschrift der/des Anzeigenden

Anlage:

Nachweis der Vernichtung oder der Unbrauchbarmachung

Hinweis:

Die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Schusswaffen oder wesentlichen Teilen, deren Erwerb oder Besitz einer Erlaubnis bedarf, ist innerhalb von zwei Wochen Ihrer zuständigen Behörde anzuzeigen.

Gleichzeitig ist nach § 37g WaffG die Waffenbesitzkarte und gegebenenfalls der Europäische Feuerwaffenpass zur Berichtigung vorzulegen.

Das Abhandenkommen von Erlaubnisurkunden und/oder Waffen, wesentlichen Teilen oder Munition ist der zuständigen Behörde unverzüglich nach Feststellung des Abhandenkommens anzuzeigen. Diese unterrichtet die örtliche Polizeidienststelle darüber.

Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem Bußgeld geahndet.